

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/387 der Kommission vom 17. März 2016 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (Abl. 2016, L 73, S. 1), soweit diese die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/387 der Kommission vom 17. März 2016 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien wird für nichtig erklärt, soweit sie die Jindal Saw Ltd. betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Jindal Saw und der Jindal Saw Italia SpA.
3. Saint-Gobain Pam trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 314 vom 29.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 10. April 2019 — Jindal Saw und Jindal Saw Italia/Kommission

(Rechtssache T-301/16) (¹)

(Dumping — Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen mit Ursprung in Indien — Durchführungsverordnung [EU] 2016/388 — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 [ersetzt durch die Verordnung (EU) 2016/1036] — Dumpingspanne — Feststellung des Ausführpreises — Geschäftliche Verbindung zwischen dem Ausführer und dem Einführer — Zuverlässiger Ausführpreis — Rechnerische Ermittlung des Ausführpreises — Angemessene Spanne für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten — Angemessene Spanne für Gewinne — Schädigung eines Wirtschaftszweigs der Union — Berechnung der Preisunterbietung und der Schadensspanne — Ursachenzusammenhang — Zugang zu den vertraulichen Informationen der Antidumpinguntersuchung — Verteidigungsrechte)

(2019/C 187/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Jindal Saw Ltd (Neu-Delhi, Indien), Jindal Saw Italia SpA (Triest, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Antonini und Rechtsanwältin E. Monard)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und G. Luengo)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Saint-Gobain Pam (Pont-à-Mousson, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Prost, A. Coelho Dias und C. Bouvarel)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 der Kommission vom 17. März 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien (Abl. 2016, L 73, S. 53), soweit sie die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/388 der Kommission vom 17. März 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohren aus duktilem Gusseisen (auch bekannt als Gusseisen mit Kugelgrafit) mit Ursprung in Indien wird für nichtig erklärt, soweit sie die Jindal Saw Ltd betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die Jindal Saw und der Jindal Saw Italia SpA entstanden sind.
3. Saint-Gobain Pam trägt seine eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 314 vom 29.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 10. April 2019 — Gamaa Islamya Ägypten/Rat

(Rechtssache T-643/16) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Spezifische restriktive Maßnahmen gegen Personen, Vereinigungen und Körperschaften zur Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Möglichkeit, die Behörde eines Drittstaats als zuständige Behörde im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP einzustufen — Tatsächliche Grundlage der Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Beurkundung von Rechtsakten des Rates)

(2019/C 187/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Al-Gama'a al-Islamiyya Egypt (Gamaa Islamya Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Étienne und H. Marcos Fraile, dann H. Marcos Fraile, B. Driessen und V. Piessevaux und schließlich H. Marcos Fraile, B. Driessen und A. Sikora-Kaléda)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Norris, L. Havas, R. Tricot und L. Baumgart, dann R. Tricot, C. Zadra und A. Tizzano)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2016/1136 des Rates vom 12. Juli 2016 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/2430 (Abl. 2016, L 188, S. 21) und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 des Rates vom 12. Juli 2016 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2425 (Abl. 2016, L 188, S. 1), zweitens des Beschlusses (GASP) 2017/154 des Rates vom 27. Januar 2017 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses 2016/1136 (Abl. 2017, L 23, S. 21) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/150 des Rates vom 27. Januar 2017 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung 2016/1127 (Abl. 2017, L 23, S. 3), drittens des Beschlusses (GASP) 2017/1426 des Rates vom 4. August 2017 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses 2017/154 (Abl. 2017, L 204, S. 95) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1420 des Rates vom 4. August